

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 30. April 2021

56. Stück

694. Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen

694. Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen

Aufgrund § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes – 2. C-HG, BGBl. I Nr. 76/2021, wird nach erfolgter Anhörung des Vorsitzenden des Senats, des Vorsitzenden des Universitätsrats sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden verordnet:

§ 1 Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen ist nur zulässig, wenn Studierende, Lehrende und Prüfungsaufsichtspersonen einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR Test), dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt, vorlegen. Das negative Ergebnis einer Testung mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung wird nicht anerkannt. Die vom Rektorat erlassenen Sicherheitsvorkehrungen und Hygienevorschriften sind darüber hinaus jedenfalls einzuhalten.
- (2) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist gleichzuhalten:
 1. Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder
 2. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten oder
 3. ein Genesungsnachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 gemäß § 4 Abs. 18 EpiG oder
 4. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
 5. ein Nachweis über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung ordnungsgemäße Versorgung durch einen zugelassenen COVID-19 Impfstoff.
- (3) Die Studierenden haben das Testergebnis vor Beginn der Lehrveranstaltung oder Prüfung der Lehrveranstaltungsleiterin, dem Lehrveranstaltungsleiter oder der Prüfungsaufsichtsperson vorzulegen. Diese oder dieser prüft das Testergebnis und dokumentiert den Vorgang. Das Testergebnis kann in Papierform vorgelegt oder auf dem Mobiltelefon gespeichert und aufrufbar sein.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c.mult. Tilmann Märk

Rektor
